

Inkrafttreten:	1. November 2017
Stand:	29. September 2017
Auskunft bei:	ZfW / D. Künzle

WEISUNG

Zulassung zum DAS Militärwissenschaften

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

erlässt folgende Weisung:

I.

Die Zulassungsbestimmungen der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich vom 26. März 2013², werden wie folgt präzisiert:

¹ Zum Weiterbildungsprogramm Diploma of Advanced Studies (DAS) Militärwissenschaften kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss einer ETH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen universitären Hochschule besitzt. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Hoch qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende Berufspraxis und entsprechende Zusatzqualifikationen in den erforderlichen Fachgebieten nachweisen.

³ Als hochqualifiziert gemäss Absatz 2 gelten im DAS Militärwissenschaften:

- a) Absolventen und Absolventinnen von universitären Hochschulen mit einem Abschluss auf Bachelorstufe;
- b) Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen mit einem Abschluss auf Master- oder Bachelorstufe;
- c) Absolventinnen und Absolventen der früheren Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) und Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV).

⁴ Der/die Delegierte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind und beantragt die Aufnahme in das DAS beim Prorektor Weiterbildung.

II.

Diese Weisung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Die Rektorin: Prof. Dr. Sarah M. Springman

¹ RSETHZ 201.021

² SR 414.134.1